

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-----------------------------|--------|
| 2020 | Verkündet am 29. April 2020 | Nr. 31 |
|------|-----------------------------|--------|

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 28. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 (Brem.GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (Brem.GBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „ärztlichen Praxen,“ die Wörter „Praxen der Psychotherapie,“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben a bis d.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Frisörinnen und Frisöre dürfen Dienstleistungen unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen:

 - ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern muss gewährleistet sein,
 - bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und
 - nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden ist eine Händedesinfektion durchzuführen.“
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern in den dafür genutzten Räumen durch die Anordnung im Raum ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet

ist, dürfen Prüfungen und prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung durchgeführt werden. Gleiches gilt in begrenztem Umfang und abgestuft für weiteren Präsenzunterricht:

1. die 4. Klassen der Grundschulen; diese werden höchstens in Halbgruppen unterrichtet;
2. die Q1-Jahrgänge; diese werden höchstens in Halbgruppen mit dem Ziel, die zulassungsrelevanten Fächer abzudecken, unterrichtet;
3. die berufsbildenden Schulen, soweit Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung stehen; dabei sind vorrangig die Abschlussklassen zu berücksichtigen, die ohne Prüfung enden und die Klassen, die im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfung absolvieren.

Für andere Schülerinnen und Schüler sollen Präsenzangebote organisiert werden, soweit sie Unterstützung benötigen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen, soweit möglich, an dem Präsenzunterricht und an den Präsenzangeboten teilnehmen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) An Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen in Form von prüfungsvorbereitenden Angeboten oder Prüfungen im Rahmen des Erwerbs von allgemein- oder berufsbildenden Abschlüssen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Gesundheitsberufe für den Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetrieb nur nach folgenden Maßgaben geöffnet werden:

1. die Kurse nach dem Pflegeberufegesetz dürfen für die ersten sechs Monate der Ausbildung stattfinden,
2. die weiteren Aus- und Weiterbildungsgänge der Gesundheitsberufe dürfen für den Zeitraum der Abschlussprüfungen und für den unmittelbar darauf vorbereitenden Unterricht stattfinden.

Die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass während des Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetriebs die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten werden.“

5. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.a werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „die zuständige Ortspolizeibehörde oder“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 7 bis 18.
6. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „3. Mai“ durch die Wörter „6. Mai“ ersetzt.
7. Die Anlage zu §§ 1, 2, 15 bis 17 wird in Ziffer I Abschnitt 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 25 werden die Wörter „und Schule“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende Nummer 26 eingefügt:
„26. Personal an Schulen“
 - c) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 27 und 28.
 - d) Es wird folgende Nummer 29 eingefügt:
„29. Performa Nord“
 - e) Die bisherigen Nummern 28 und 29 werden die Nummern 30 und 31.
 - f) In der neuen Nummer 30 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Bremen, den 28. April 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz